



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 • 39576 Hansestadt Stendal • Telefon +49 3931 633 – 0

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 05.03.2025

Bodenordnungsverfahren: **Meßdorf**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 4/0236/01**

1. Anordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Bodenordnungsgebiet nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG i. V. mit den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) an.

- 1.1 Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 wird der **31.03.2025** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

- 1.2 Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 61a Abs. 5 LwAnpG und § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß fort. Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 03.07.2019.
- 1.3 Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG geltenden Einschränkungen bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 bestehen.
- 1.4 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.
- 1.5 Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan und Nachtrag 1 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben angegebenen Zeitpunkt dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

3 Begründung

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 61 LwAnpG unter sinngemäßer Anwendung des § 63 FlurbG liegen vor.

Die verbliebenen Widersprüche, die voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes und des Nachtrags 1 führen, wurden dem Landesverwaltungsamt in Halle, als Obere Flurneuerungsbehörde, zur Entscheidung vorgelegt.

Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und Nachtrages 1 ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Ein längerer Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und Nachtrages 1 würde erhebliche Nachteile für die Mehrheit der Teilnehmer mit sich bringen.

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark sind Planungsabsichten zur Errichtung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bekannt. Ein Hinauszögern des neuen Rechtszustandes würde wirtschaftliche Nachteile für die Betroffenen bedeuten. Diese Anordnung schafft für die neuen Grundstücke, für Belastungen derselben und andere Beurkundungen die notwendige Rechtssicherheit. Im Übrigen rechtfertigen die Widersprüche keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und Nachtrages 1, da auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan und der Nachtrag 1 geändert werden können.

Aufgrund der eingelegten Widersprüche sind der Bodenordnungsplan und Nachtrag 1 nicht unanfechtbar, die Einschränkungen gem. §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG gelten somit bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes und Nachtrages 1 für alle Teilnehmer fort.

Nach § 79 Abs. 2 FlurbG ist das Ersuchen auf Berichtigung der öffentlichen Bücher für das Eigentum der Widerspruchsführer erst zu stellen, wenn eine Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren unanfechtbar geworden ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse. Die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Mit der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt. Es besteht ein erhebliches Interesse der Teilnehmer an einem sofortigen Eigentumsübergang sowie an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Um die zuvor benannten Nachteile für die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten zu vermeiden und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist der Sofortvollzug geboten.

Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt darüber hinaus auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die im Verfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Bodenordnungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 überwiegt das private Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe.

Den verbliebenen Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Bodenordnungsplan und Nachtrag 1 können im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 (2) FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Trefflich

Trefflich
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur1.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.